

Ehrungsordnung

vom 22.1.1997

§ 1

Ehrungsbereich

Der Postsportverein ehrt Personen für besondere Verdienste um den Verein sowie für langjährige aktive und treue Mitgliedschaft.

§ 2

Ehrungsarten

- (1) Der Verein ehrt
 - a) durch Wahl zum Ehrenpräsidenten
 - b) durch Ernennung zum Ehrenmitglied
 - c) durch Verleihung von Ehrennadeln für
 1. besondere Verdienste
 2. langjährige Mitgliedschaft.
- (2) Über Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 3

Ehrenpräsidenten

Zu Ehrenpräsidenten können ehemalige Präsidenten ernannt werden, die sich in langjähriger Präsidiumstätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 4

Ehrenmitglieder

- (1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich durch herausragende sportliche Leistungen oder in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht hat.
- (2) Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Verleihung der Ehrennadel in Gold verbunden.

§ 5

Ehrennadeln für Verdienste

- (1) Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber oder Gold verliehen. Mit ihr werden Personen geehrt, die besondere sportliche Leistungen erzielt oder die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben.
- (2) Die Ehrennadel wird verliehen in
 - a) Bronze
für mindestens fünfjährige Tätigkeit im Präsidium oder als Vereinsjugendwart oder 10jährige Tätigkeit in einem Abteilungs- oder Gruppenvorstand

b) Silber

für mindestens 10jährige Tätigkeit im Präsidium oder als Vereinsjugendwart oder 15jährige Tätigkeit in einem Abteilungs- oder Gruppenvorstand; Voraussetzung ist dabei der Besitz der Ehrennadel in Bronze.

c) Gold

für mindestens 15jährige Tätigkeit im Präsidium oder als Vereinsjugendwart oder 20jährige Tätigkeit in einem Abteilungs- oder Gruppenvorstand; Voraussetzung ist dabei der Besitz der Ehrennadel in Silber.

(3) Die Ehrennadel kann in allen drei Stufen ohne die Voraussetzung nach Abs. 2 verliehen werden, wenn die betreffende Person sich besondere Verdienste um den Verein oder den Postsport erworben hat oder sich durch besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet hat.

(4) Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet das Präsidium.

§ 6

Ehrennadeln für Mitgliedschaft

(1) Die Ehrennadel wird für 25jährige und 50jährige Mitgliedschaft vergeben.

(2) Die Ehrennadeln werden nur an aktive Mitglieder oder an Ehrenmitglieder verliehen.

§ 7

Vorschlagsrecht

(1) Anträge auf Ehrungen können das Präsidium oder die Vorstände stellen. Anträge von Vorständen sind mit einer Begründung schriftlich an das Präsidium zu richten.

(2) Anträge auf Ehrungen nach § 2 a und b müssen spätestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung eingegangen sein.

(3) Für Ehrungen nach § 2 c 2. bedarf es keines Antrags.

§ 8

Aberkennung von Ehrungen

Ehrungen können aberkannt werden, wenn ihr Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist oder sich auf andere Weise für die Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Für die Aberkennung ist der Ehrenrat zuständig.

§ 9

Anerkennungen

(1) Verdienste, die das übliche Maß sportlicher Leistungen oder ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, können durch Überreichung von Urkunden, Geschenken oder auf andere Weise anerkannt werden. Solche Maßnahmen sind keine Ehrungen im Sinne der Satzung oder dieser Ordnung.

(2) Die Anerkennung von Verdiensten nach Abs. 1 kann auch vom Jugendrat, den Abteilungen oder Gruppen für ihren Bereich in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluß des Vereinsrats vom 22. Januar 1997 in Kraft.